

KNAPPENSEE REBELLEN e.V.



10/2015

Antworten(der LMBV) zum Knappensee

Kommentar: „ KNAPPENSEEREBELLEN e.V.“

Hier finden Sie einige **Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Knappensee** und zum geplanten Vorgehen bei der Sicherung der Ufer des Knappensees:

1.Seit wann steht der einstige Tagebau Werminghoff I wieder unter der Aufsicht des Sächsischen Oberbergamtes?

Der einstige Tagebau Werminghoff I steht nicht unter der Aufsicht des Sächsischen Oberbergamtes, es besteht keine Bergaufsicht nach Bundesberggesetz. Trotzdem ist das SächsOBA für die geplanten Gefahrenabwehrmaßnahmen die zuständige Polizeibehörde im Freistaat Sachsen.Diese Zuständigkeit ergibt sich über das Sächsische Polizeigesetz in Verbindung mit der Sächsischen Hohlraumverordnung.

1.„Diese Rechtsauffassung ist nicht bestätigt. Der Nachweis für die Entlassung aus dem Bergrecht konnte durch das SächsOBA nicht erbracht werden. Das Berggesetz der DDR sah eine Wiederurbarmachung vor.Entsprechende Dokumente für den Knappensee liegen vor. Laut „Richtlinie zur Feststellung des Endes der Bergaufsicht“ vom 26.08.2003 des SächsOBA ist das Ende der Bergaufsicht für den Knappensee (Tagebau Werminghoff I) nicht gegeben.Die gesamte rechtliche Grundlage ist somit ungültig.“

2.Gab oder gibt es für den Tagebau Werminghoff I einen Braunkohleabschlussplan?

2004 wurde der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau I Werminghoff (Knappenrode) durch den regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien beschlossen. Einen Abschlussbetriebsplan gibt es wegen fehlender Bergaufsicht nicht.

2.„Die LMBV hat ca. 200 Abschlußbetriebspläne nachträglich erstellt.Die Bergaufsicht ist gegeben (s.Pkt.1.) Die Gefahrenabwehr aber ermöglicht ein Handeln jenseits aller Gesetzgebung und Demokratie sowie die unkontrollierte Steuergeldverschwendung.Der genannte Braunkohlenplan von 2004 weist den Knappensee als gefahrlos aus.“

3. Wann wurde der Tagebau Werminghoff I aus dem Geltungsbereich des Bergbaus und seiner Gesetze entlassen?

Der Tagebau wurde 1945 im Ergebnis einer unkontrollierten Flutung aufgegeben. Bergbauliche Tätigkeiten haben dann nicht mehr stattgefunden, der ehemalige Bergbau-unternehmer wurde enteignet. Die Nachnutzung erfolgte u.a. als Wasserspeicher. Weder das DDR-Berggesetz noch das BBergG waren deshalb auf das Restloch anwendbar.

3. „Der Tagebau wurde 1944 planmäßig geschlossen und lief 1945 halb voll Wasser. Das Berggesetz der DDR ist sehrwohl für die Werminghoff I angewendet worden. Die Dokumentation zur Wiederurbarmachung stammt aus 1985 (s.a. Pkt 1.). Die Frage ist vollkommen falsch beantwortet.“

4. Welche konkreten Untersuchungen vor Ort führten zu der aktuellen Gefahreinschätzung, die die Sperrung des gesamten Sees zur Folge hat?

Für den Knappensee wurde eine Vielzahl an Untersuchungen in den vergangenen Jahrendurchgeführt, welche die vorhandenen Gefahren eines Setzungsfließens und eines Grundbruches ausweisen. Alle diese Unterlagen wurden beginnend Ende 2012 nochmalig zentral gesichtet und in der zentralen Unterlage zum Nachweis der Erforderlichkeit vom 20.02.2013 aufbereitet. Demzufolge ist die Durchführung von Arbeiten zur Sanierung des Knappensees einschließlich der Sperrung des gesamten Sees zwingend erforderlich.

4. „Für den Knappensee wurden seit 1945 immer wieder Sondierungen zur Prüfung der Standsicherheit vorgenommen - nur nicht dort wo es nötig für Rütteldruckverdichtung war. Nur das staatlich, unter Mitwirkung der sächsischen Geotechnikererfolgte, Abschalten der Grundwasserabsenkung im Lausitzer Revier, brachte vielerorts den äußerst schnellen Grundwasserwiederanstieg in relativ jungen Kippen.“

Aber, der Tagebau Werminghoff I (Knappensee) war bereits 1944 planmäßig beendet. Hier erfolgte der Anstieg des Grundwassers damals mit der Entstehung des Sees. Der Grund für die Böschungssicherung, der Grundwasserwiederanstieg fehlt. Demnach sind auch die Begründung und der Zwang zur Sperrung falsch.“

5. Wie erklärt sich das SächsOBA, dass es in den vergangenen Jahrzehnten an den Ufern des Sees nicht zu dem befürchteten Setzungsfließen gekommen ist?

Das Setzungsfließen ist an verschiedene Voraussetzungen gebunden. Der Nachweis, dass das großflächig verbrachte Kippenmaterial setzungsfließgefährdet ist, wurde durch eine Vielzahl an Untersuchungen erbracht. Um dieses setzungsfließgefährdete Material zum Fließen zu bringen, bedarf es eines Initials. Dieses kann sowohl ein äußeres als auch inneres Initial sein. Insbesondere die vorhandenen neuen Erkenntnisse zu inneren Initialen, welche zu den umfangreichen Kippensperrungen in der Lausitz und in Brandenburg führten nach den Grundbruchereignissen vom Oktober 2010 im Tagebau Spreetal, spiegeln sich hier in der Gefährdungsbewertung wider. Hinzu kommt, dass der Grundwasserwiederanstiegsprozess zwar im direkten Seebereich abgeschlossen ist, aber die sich unmittelbar anschließenden Kippenbereiche im Norden als auch Westen des Knappensees noch einen beträchtlichen Grundwasserwiederanstieg erfahren werden. Dadurch wird sich der Verlauf der Grundwasserisohypsen bis an den Knappensee noch verändern.

5. „Alle Kippen und Böschungen weisen einen stabilen Grundwasserspiegel aus. Ein Anstieg in den Kippen Nord (Maukendorf) und Osten (Knappenrode/Koblenz) ist unwahrscheinlich, da der Graureihersee (Teil der Werminhoff I) immer noch 7 m im Wasserspiegel unter dem Knappensee liegt. Der hier wieder mangels Fakten beschriebene Vergleich mit „jungen“ Kippen ist schon unter Pkt 4. widerlegt. Auf dieser einzigen Innenkippe wurden massenhaft Initiale eingetragen, auch Rütteldruckverdichtung, um den Graureihersee zu sanieren. Eine Rutschung fand am Knappensee (auch 2004, Koblenzer Straße) deswegen nicht statt. Gebaut wurden Medienleitungen, Straßen, Gebäude ... und damit unzählige Initiale... Die Rutschung 2004 war Pfusch am Bau durch LMBV.

6. Den Unterlagen zufolge, sollen die Sanierungsarbeiten abschnittsweise erfolgen.

Warum ist die Sperrung des gesamten Sees von Beginn an notwendig?

Die mit der Sanierung einhergehenden Initialeinträge können dazu führen, dass Setzungsfließereignisse ausgelöst werden. Die damit verbundenen Schwallwellen haben ein Gefährdungspotenzial für die Schutzgüter an allen Uferabschnitten. Zur Verhinderung dieser Gefahr ist deshalb die Sperrung des gesamten Uferbereiches notwendig.

6. „Die Entstehung von gefährlichen Schwallwellen setzt eine riesige Massebewegung voraus. Die Geometrie der Knappensee - Böschungen schließt dies aus. Die Bewertung dieser „Schwallwellen“ ist ebenso fehlerhaft, weil nicht berechnet, wie die Ermittlung von „Rückgriffsweiten“ für die erfundenen „Knappensee-Rutschungen“, weil auch nicht berechenbar.

7. Wie bewertet das Oberbergamt die Sanierungsmaßnahmen der vergangenen Jahre am Knappensee?

Die in der Vergangenheit durchgeführten Maßnahmen wurden nur an lokal begrenzten Orten mit unterschiedlichen Zielstellungen durchgeführt. Sie sind in den vorhandenen Planungen berücksichtigt und waren nicht umsonst.

7. „Die Rüttelung erfolgte bis etwa 8m Tiefe ohne Sperrung der Wasserfläche. Das fordern wir bei den jetzigen Arbeiten auch.“

8. Welchen Einfluss hat die Wasserwirtschaftliche Nutzung des Knappensees auf die geplanten Sanierungsarbeiten?

Die Funktion des Knappensees als Speichergewässer für die Landestalsperrenverwaltung Sachsen wird während der Sanierung aufrecht erhalten. Ggf. vorhandene Abhängigkeiten infolge von Hochwasser werden im Sanierungsgeschehen berücksichtigt. Es sind aber keine Ansätze erkennbar, wodurch sich die Sanierung des Knappensees dadurch zeitlich verzögert.

8. „Wasserknappheit stört die Rüttelung wegen zu geringer Wassertiefe. Bei vollem See, ist die Speicherfunktion des Sees logischer Weise nicht gegeben.“

9. Wie werden die Auswirkungen auf die von der Sperrung betroffenen Menschen bewertet?

Die Durchführung der Arbeiten bewirkt bei den vorhandenen Nutzern des Knappensees eine hohe Betroffenheit, die nach den Maßgaben des Sächsischen Polizeigesetzes entschädigt wird. Der Grad der Betroffenheit wird mit den vorhandenen Planungen auf das absolut notwendige

Maß reduziert. Parallel hierzu erfolgen Untersuchungen zur weiteren Minimierung der Betroffenheiten. Um dem Knappensee eine Chance für die Zukunft zu geben, ist aber die Durchführung der Maßnahmen alternativlos.

9. „Am Beginn waren es 25 Betroffene und 3 Jahre Bauzeit ,jetzt segnet uns die LMBV mit 8 Jahren Bauzeit und 250 Betroffenen.“ Entschädigung zum Zeitwert. Die Sprechblase alternativlos hat sich selbst erledigt ,da die Rüttler fast ein Jahr ohne Ergebnis gearbeitet haben.

10. Welche Ausgleichsmaßnahmen sieht das Gefahrenabwehrrecht für die Betroffenen vor?

Auf Grundlage von geotechnischen Berechnungen wurden die maximalen Rückgriffweiten möglicher Setzungsfließen ermittelt. Diese Grenze stellt den geotechnischen Sperrbereich dar. Alle sich innerhalb des Sperrbereiches befindlichen Betroffenen wurden ermittelt und stehen mit unserem Projektträger LMBV in entsprechenden Entschädigungsverhandlungen. So erhalten Dauerbewohner eine vergleichbare Ersatzwohnung zur Verfügung. Für die Fälle von zeitweiligen Nichtnutzungen von vorhandenem Eigentum (Wochenendgrundstücken) werden Nutzungsausfälle gezahlt. Für die Fälle des erforderlichen Rückbaues werden die Verkehrswerte der baulichen Anlagen entschädigt. Nutzungsausfall als auch Verkehrswerte basieren auf gutachterlich ermittelten Werten entsprechend öffentlich bestellter Sachverständiger. Mit der Sanierung verbundene Schäden z. B. an Wegen und Medien werden vollumfänglich ausgeglichen.

10. „Die Rückgriffsweitenermittlung ist fehlerhaft, die Festlegung der Sperrbereiche willkürlich, denn jeder Tagebaurestsee ist einmalig. Die Entschädigung zum Zeitwert widerspricht der grundlegenden Gesetzgebung zum Schutz des Eigentums der Bundesrepublik Deutschland , Grundgesetz, Artikel 14 , Abs. 3. (s.a. Beispiel: Grubenteichsiedlung Lauchhammer)“

11. Wie sehen diese Ausgleichsmaßnahmen am Knappensee konkret aus?

Über die beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen hinaus sind gemäß dem geltenden Sächsischen Polizeigesetz keine weiteren Entschädigungen an Betroffenen möglich, da es sich bei der Durchführung der Maßnahme um eine Gefahrenabwehrmaßnahme handelt.

11. „Die Gefahrenabwehr-Gesetze laufen dem Rechtsstaat zu wider ,denn ein Mitspracherecht Betroffener gibt es nicht . Dieses Gesetz ist so konstruiert, das im Gegensatz zur Neuwert-Entschädigung bei Bergrecht ,nur der Verkehrswert Grundlage der Entschädigung ist und so die staatliche Eigentumschutz-Pflicht sowie demokratische Verfahren zur Entscheidungsfindung vom Staat selbst ausgehebelt wurden.“

12. Wer ist Herr dieses umfangreichen Sanierungsverfahrens, und von welcher Institution gingen die Impulse für dieses komplexe Maßnahmenpaket aus?

Das SächsOBA ist die für die Gefahrenabwehrmaßnahme zuständige Behörde. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der Sächsischen Hohlraumverordnung. Auf Basis eines Geschäftsbesorgungsvertrages erfüllt die LMBV die Aufgabe eines Projektträgers. Hierbei wird auf die Erfahrungen und Kenntnisse der LMBV bei der Umsetzung von Großprojekten im Rahmen der ostdeutschen Bau Bergbausanierung abgestellt. Zudem wird über das Verwaltungsabkommen zur Braunkohlesanierung die Finanzierung und Abrechnung nach §3 des Sanierungsvorhabens vorgenommen. Die Initiative ging insofern von der LMBV aus, da sie durch die Sächsische Staatsregierung beauftragt ist, die Folgen des Grundwasserwiederanstieges im Bereich der Braunkohlesanierung abzuschätzen und auf Gefahren hinzuweisen. Bereits seit den 1980er Jahren

wurde auf die Besonderheiten und notwendigen Verhaltensanforderungen durch die Eigentümer des Gewässers hingewiesen, dass ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen die Freigabe nicht erfolgen kann, da es jederzeit zu so genannten Schwallwellen im Ergebnis von Böschungsabbrüchen kommen kann.

12. „Das der Grundwasserwiederanstieg für den Knappensee nicht zutrifft ist erwiesen. Die gesamte Konstruktion der Gefahr ist somit falsch. Das der Nutznießer dieser Lüge, der Staatskonzern LMBV, auch noch selbst die Arbeiten beantragt hat, obwohl dieser dazu nach Gesetz (SächsHohlraumVO) garnicht berechtigt ist, zeigt, im Bundesfinanzministerium, im Sächs. Wirtschaftsministerium, beim Sächs. Oberbergamt und bei LMBV (mit StuBA) ist was oberfaul.“

13. Welche konkreten Aufgaben hat das Bürgerbüro Knappensee in Koblenz?

Im Zuge des tiefgreifenden Eingriffes in das Eigentum von Betroffenen haben das SOBA und die LMBV frühzeitig auf eine notwendige Information der Öffentlichkeit hingewirkt. Als vertrauensbildende Maßnahme wurden von der Gemeinde Lohsa im Rahmen des Sanierungsvorhabens Räumlichkeiten angemietet, um vor Ort präsent sein zu können, Gespräche mit Betroffenen zu führen und aktiv Öffentlichkeitsarbeit während des Vorhabens leisten zu können.

„ Kein Kommentar.“

14. In einer LMBV-Publikation zum Bereich Werminghoff (S.16) wird auch der Grundwasseranstieg als Grund für die notwendigen Arbeiten angegeben. Am See hört man, der Grundwasseranstieg sei hier seit vielen Jahren schon abgeschlossen. In den Unterlagen finden sich keine Angaben über den Grundwasseranstieg an den Uferbereichen des Knappensees nach 1990. Gibt es dazu belastbare Angaben?

Der Grundwasserwiederanstieg ist tatsächlich größtenteils abgeschlossen. Kriterium für die Gefahr ist jedoch weniger der Anstieg als Prozess, sondern vielmehr der sich einstellende End-Wasserstand in der Kippe mit Abschluss der Flutung im Restloch D/F.

14. „Der zu erwartende Endwasserstand in der 2.000m langen Kippe (Ostufer) ist der Grund für 8 Jahre Sicherungsarbeiten!? Donnerwetter. Das Restloch D/F, der Graureihersee, ist ein Teil des Tagebau Werminghoff I und hat seit bestehen einen Wasserstand von 118 m ü.NN, 7m niedriger als der Knappensee. Letzterer hat jetzt wiederum Höchststand und auch die gleiche Grundwasserhöhe wie 1945. Der Kippenendwasserstand ist also lange schon erreicht. Das Grundwasser in der einzigen Innenkippe, die gemeint ist, ist also überhaupt kein Problem.“

15. In der BI Knappensee-Rebellen sagt man, dass mit dem Rütteldruckverfahren in besonders „brutaler“ Weise vorgegangen werde, man spricht sogar von einer „Devastierung“ des gesamten Ufers. Wie betrachtet die LMBV dieses Verfahren?

Die geplanten Maßnahmen sind in der Tat mit einem Eingriff in die bestehende Situation verbunden. Im Rahmen einer umfangreichen Alternativenprüfung wurde jedoch ermittelt und bewertet, dass diese Maßnahmen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit die geeigneten Maßnahmen sind.

15. „Wer die Devastierung des gesamten Seeufers als geeignet und verhältnismäßig charakterisiert, muß dafür wichtige Gründe haben. Diese sind bis heute (2015) nicht erkennbar, da ja bekanntermaßen der Grundwasserwiederanstieg nicht zutrifft. Alternativenprüfung ist , wenn Leute Ihre eigene Planung prüfen...“

16. War die LMBV 2010 an der Sanierung des Badestrandes Groß Särchen an der Südseite des Sees beteiligt? Warum bleibt dieser Teil des Sees mit den erforderlichen Einschränkungen nicht zugänglich?

Die LMBV hat im Auftrag des Freistaates Sachsen am Groß Särchener Strand mit leichter Rütteldrucktechnik die Trittsicherheit des Badestrandes als Sofortmaßnahme hergestellt. Die dabei gewonnenen Erfahrungen sind in die aktualisierten Standsicherheitsbeurteilungen eingeflossen. Das SächsOBA und die LMBV hatten die Forderung der Bürgerinitiative aufgenommen und eine Prüfung der möglichen Offenhaltung des schon gesicherten Strandabschnittes zugesagt. Im Januar 2014 soll über die Ergebnisse dieser geotechnischen Prüfung informiert werden.

16. „In der gesamten Diskussionsphase bis 2013 haben alle von staatlicher Seite Beteiligten mit Versprechungen nicht gespart. Natürlich wurde was gefunden ,den See nicht zu öffnen. Die Möglichkeit von Schwallwellen war der Grund und kein Wille vom 100Mio € Aufwand , 0,5 Mio € für die Strandöffnung einzusetzen , eine Staatsblamage. Wir verweisen in diesem Zusammenhang mal darauf , das durch die „Sanierung“ am Knappensee 7 (sieben) Kinder - Spielplätze zerstört wurden! Der Neubau von einem Spielplatz in Groß Särchen erscheint, obwohl zum Event hochgejubelt ,ein wenig blass.“ Nicht einmal das Betreiben des Rutschenparks in Groß Särchen konnten die Staats-Großinvestoren ermöglichen !

Redaktioneller Stand (LMBV): 01/2014 Stand : 10/2015